

GR_GERICHTE VR2 2024 21 vom 29. Januar 2025

GR Gerichte, 2025-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_VR2_2024_21

FR: GR_GERICHTE VR2 2024 21 du 29 janvier 2025

IT: GR_GERICHTE VR2 2024 21 del 29 gennaio 2025

Regeste

Nachlass- und Erbschaftssteuer | Beschwerde

Erwägungen

E. 1

Januar 2025 hängige Verfahren des Verwaltungsgerichts übertragen worden sind (Art. 122 Abs. 5 GOG). Die sachliche Zuständigkeit des Obergerichts ergibt sich aus Art. 49 Abs. 1 lit. b VRG (BR 370.100). Folglich fällt die Beurteilung der vorliegenden Streitsache in die Zuständigkeit des Obergerichts des Kantons Graubünden.

E. 1.2

Der eingesetzte Willensvollstrecker im Nachlass von B._____ sel. ist im vorliegenden Verfahren als Partei zu betrachten, da er in eigenem Namen Einsprache gegen die Veranlagungsverfügungen vom 16. März 2023 (vgl. act. C.9) und Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 17. Juli 2024 (vgl. act. A.1) erhoben hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_874/2015 vom 29. Oktober 2015 E. 2.1). Somit tritt er in der vorliegenden Angelegenheit in eigenem Namen, aber auf Rechnung des Nachlasses als Partei auf (vgl. BGE 129 V 113 E. 4.2; siehe ferner KARRER/VOGT/LEU, in: Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch, ZGB II, 5. Aufl. 2015, Art. 518 N. 33 ff.). Als Beteiligter im Einspracheverfahren sowie Adressat des Einspracheentscheids vom 17. Juli 2024 ist er zur Beschwerde legitimiert (vgl. Art. 50 VRG; siehe ferner Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden A 16 58 vom 26. April 2017 E. 1c). Auf die zudem frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist demnach – unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägung – einzutreten.

E. 2

Nicht näher einzugehen ist auf die Beschwerde, soweit der Beschwerdeführer auf seine Einspracheschrift vom 14. April 2023 verweist und diese dadurch zum Inhalt seiner vorliegenden Beschwerde machen will. Die Beschwerdebegründung muss in der Eingabe an das Obergericht im vorliegenden Beschwerdeverfahren selber enthalten sein (vgl. Art. 38 Abs. 1 VRG). Ein Verweis auf frühere Rechtsschriften ist unzulässig (vgl. Urteile des Verwaltungsgerichts des

E. 5

Gemäss Art. 106 Abs. 1 StG unterliegen der Erbschaftssteuer alle Vermögensübergänge (Erbanfälle und Zuwendungen) kraft gesetzlichen Erbrechts oder aufgrund einer Verfügung von Todes wegen. Steuerbar sind insbesondere Zuwendungen aufgrund von Erbeinsetzung oder Vermächtnis, Schenkung auf den Todesfall, Errichtung von steuerlich anerkannten Stiftungen oder Trusts bzw.

E. 6

Unter den Verfahrensbeteiligten ist unbestritten, dass die vorliegend massgeblichen Vermächtnisse der kantonalen und kommunalen Erbschaftssteuer unterliegen. Allerdings sind sie sich uneinig darüber, ob diese dem Nachlass zu überbinden sind. Während die Beschwerdegegnerin die geschuldeten Erbschaftssteuern gestützt auf die Anordnung gemäss Ziff. 8 des Testaments vom

E. 8

März 2014 dem Nachlass überbunden hat, ist der Beschwerdeführer der Ansicht, dass diese Anordnung in Bezug auf die fraglichen Vermächtnisse mit dem Testament vom 9. Dezember 2020 aufgehoben worden sei und die diesbezüglichen Erbschaftssteuern daher von den bedachten Vermächtnisnehmern zu tragen seien. 7.1. Der vorliegende Fall, dass die Erblasserin mehrere Anordnungen von Todes wegen getroffen hat, wird in Art. 511 Abs. 1 ZGB geregelt. Errichtet danach die Erblasserin eine letztwillige Verfügung, ohne eine früher errichtete ausdrücklich aufzuheben, so tritt sie an die Stelle der früheren Verfügung, soweit sie sich nicht zweifellos als deren blosser Ergänzung darstellt. Die neue Verfügung tritt folglich vermutungsweise an die Stelle der früheren. Eine der Vermutung entgegengesetzte Willensmeinung der Erblasserin kann sich aus der neuen Verfügung selbst ergeben oder daraus, dass der Wille der Erblasserin "zweifellos" auf blosser Ergänzung der früheren Verfügung gerichtet war. Das Gesetz verlangt also zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung einen strikten Beweis (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_286/2021 vom 22. März 2022 E. 2.1 m.w.H.). 7.2. Ob ein von der gesetzlichen Vermutung abweichender Wille der Erblasserin bestanden hat, ist durch Auslegung zu ermitteln. Das Testament stellt eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung dar. Bei seiner Auslegung ist der wirkliche Wille der Erblasserin zu ermitteln. Auszugehen ist vom Wortlaut. Ergibt dieser für sich selbst betrachtet eine klare Aussage, entfallen weitere Abklärungen. Sind dagegen die testamentarischen Anordnungen so formuliert, dass sie ebenso

7 / 11 gut im einen wie im andern Sinn verstanden werden können, oder lassen sich mit guten Gründen mehrere Auslegungen vertreten, dürfen ausserhalb der Testamentsurkunde liegende Beweismittel zur Auslegung herangezogen werden. Stets hat es jedoch bei der willensorientierten Auslegung zu bleiben; eine Auslegung nach dem am Erklärungsempfänger orientierten Vertrauensprinzip fällt ausser Betracht. Die Erben oder andere Bedachte haben keinen Anspruch auf Schutz ihres Verständnisses der letztwilligen Verfügung; es kommt mit andern Worten nicht darauf an, wie sie die Erklärung der Erblasserin verstehen durften und mussten, sondern einzig darauf, was die Erblasserin mit ihrer Äusserung sagen wollte. Dabei ist gemäss Art. 18 Abs. 1 OR, der bei der Auslegung letztwilliger Verfügungen Anwendung findet (Art. 7 ZGB), der wirkliche Wille beachtlich, nicht die unrichtige Bezeichnung oder Ausdrucksweise. Wer sich auf einen vom objektiv verstandenen Sinn und Wortlaut abweichenden Willen der Erblasserin beruft, ist beweispflichtig und hat entsprechende Anhaltspunkte konkret nachzuweisen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_286/2021 vom 22. März 2022 E. 2.2 m.w.H.).

E. 8.1

Vorliegend richtete die Erblasserin in ihrem eigenhändig verfassten Testament vom 8. März 2014 verschiedene Vermächtnisse aus und hielt in Ziff. 8 was folgt fest: "Die auf den Vermächtnissen geschuldeten Erbschaftssteuern sind vom Nachlass zu bezahlen" (vgl. act.

C.1). In der Folge traf sie am 20. März 2014, 30. September 2017, 14. Februar 2019 und 9. Dezember 2020 weitere Anordnungen von Todes wegen (vgl. act. C.2, C.3, C.4 und C.5), wobei ihrem mündlichen Testament vom 9. Dezember 2020 insbesondere Folgendes entnommen werden kann: "Diese Verfügung ersetzt die bisherigen, soweit sie jenen widerspricht" (vgl. act. C.5). Angesichts des eindeutigen und unmissverständlichen Wortlauts dieser Anordnung ist auf den wirklichen Willen der Erblasserin, dass die bestehenden Testamente noch Bestand haben sollen, soweit sie jenem vom

E. 8.2

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, dass der höhere Wert der Vermächtnisse an die Ehegatten D. _____ gemäss Testament vom 9. Dezember 2020 gegenüber jenem der ursprünglichen, die Liegenschaften in C. _____ betreffenden Vermächtnisse für eine Aufhebung der Anordnung gemäss Ziff. 8 des Testaments vom 8. März 2014 in Bezug auf diese Vermächtnisse spreche, kann ihm nicht gefolgt werden. Die Erblasserin hielt in Ziff. 1 des Testaments vom 8. März 2014 unter anderem fest, dass sie ihr Mehrfamilienhaus und die Landparzelle Nr. 1488 in C. _____ zu gleichen Teilen ihrer Nichte E. _____ und ihrer Grossnichte F. _____ vermache; als Gegenleistung hätten sie G. _____, H. _____, und I. _____, C. _____, bis zu deren Lebensende je eine Rente von CHF 2'000.00 zu bezahlen (vgl. act. C.1). In ihrem Nachtrag vom 20. März 2014 präzisierte die Erblasserin Ziff. 1 des Testaments vom 8. März 2014 dahingehend, dass G. _____ und I. _____ bis zu ihrem Lebensende je eine Rente von monatlich CHF 2'000.00 erhalten würden (vgl. act. C.2). Daraufhin änderte die Erblasserin mit Nachtrag vom 30. September 2017 Ziff. 1 des Testaments vom 8. März 2014 insofern, als sie insbesondere ihre Liegenschaften in C. _____ je zu einem Drittel J. _____, E. _____ und F. _____ vermachte (vgl. act. C.3; siehe auch Nachtrag vom 14. Februar 2019 [act. C.4]). Sodann verfügte sie in ihrem mündlichen Testament vom 9. Dezember 2020 als Nachtrag zum Testament vom 8. März 2014 in Ziff. 1 was folgt: "Die Liegenschaften (Haus + Landstück) in C. _____ vermache ich Herrn u. Frau

E. 8.3

Schliesslich erweisen sich die Ausführungen der Beschwerdegegnerin, wonach die Argumentation des Beschwerdeführers nicht konsequent sei, weil die Veranlagung bezüglich anderer nachträglicher Vermächtnisse bzw. die entsprechende Steuerübernahme durch den Nachlass nicht bemängelt worden sei, als nachvollziehbar. Was der Beschwerdeführer dem entgegenhält, verfängt nicht, da – wie bereits dargelegt – die Anordnung in Ziff. 8 des Testaments vom 8. März 2014 gemäss dem wirklichen Willen der Erblasserin nicht nur hinsichtlich anderer

E. 9

/ 11 D. _____ u. D.A. _____ . Sie haben keine Gegenleistung zu erbringen". Ausserdem richtete sie in Ziff. 4 dieser letztwilligen Verfügung zuhanden von G. _____ und I. _____ – statt die bisher vorgesehenen, von den Grundstückvermächtnisnehmern auszurichtenden Renten – Vermächtnisse im Betrag von CHF 50'000.00 bzw. CHF 100'000.00 aus (vgl. act. C.5). Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass die verfügte Nichterbringung einer Gegenleistung gemäss Ziff. 1 des mündlichen Testaments vom 9. Dezember 2020 in Zusammenhang mit den in Ziff. 4 dieses Testaments ausgesprochenen Vermächtnissen steht. Dies scheint der Beschwerdeführer zu verkennen. Hätte die Erblasserin die Erbschaftssteuern in Bezug auf die fraglichen Vermächtnisse nicht dem Nachlass überbinden wollen, hätte sie dies – angesichts dessen, dass sie im Nachtrag

vom 9. Dezember 2020, im Unterschied zum Testament vom 8. März 2014, explizit keine Gegenleistung anordnete und gleichzeitig verfügte, dass diese Verfügung die bisherigen (nur) ersetze, soweit sie jenen widerspreche – festgehalten. Jedenfalls vermag der Umstand, dass sich die Vermächtnisse an die Ehegatten D. _____ gemäss Testament vom 9. Dezember 2020 aufgrund der darin verfügten Nichtverpflichtung zu einer Gegenleistung von jenen im Testament vom 8. März 2014 wertmässig unterscheiden, per se keine erheblichen Zweifel am durch Auslegung nach dem Wortlaut ermittelten wirklichen Willen der Erblasserin zu wecken. Abgesehen davon, dass bei klarer Aussage – wie im vorliegenden Fall – weitere Abklärungen entfallen, ist nicht ersichtlich, inwiefern der Alleinerbe J. _____ in der Lage wäre, Anhaltspunkte für einen vom klaren Wortlaut abweichenden Willen der Erblasserin konkret nachzuweisen. Im Übrigen ist das Vorbringen, wonach die Erblasserin J. _____ mehrmals mitgeteilt habe, dass das Landgrundstück der Finanzierung der Erbschaftssteuern dienen solle und Letztere von den neu bedachten Vermächtnisnehmern zu tragen seien, als reine Schutzbehauptung zu werten, profitierte dieser als Alleinerbe doch davon. Insofern sind von einer Befragung von J. _____ keine entscheiderelevanten Erkenntnisse zu erwarten, weshalb darauf in antizipierter Beweiswürdigung verzichtet werden kann (vgl. BGE 141 I 60 E. 3.3; Urteil des Bundesgericht 1C_646/2018 vom 13. Juni 2019 E. 1.4).

E. 10

/ 11 nachträglicher Vermächtnisse (vgl. z.B. act. C.5, Ziff. 2 und Ziff. 4) Bestand hat. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Ehegatten D. _____ im Testament vom 8. März 2014 noch nicht erwähnt wurden. 9. Somit hat die Beschwerdegegnerin die kantonalen und kommunalen Erbschaftssteuern in Bezug auf die vorliegend massgeblichen Vermächtnisse zu Recht dem Nachlass überbunden. Die Beschwerde erweist sich demnach als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 10.1

Bei diesem Verfahrensausgang gehen die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG zulasten des unterliegenden Beschwerdeführers. Die Staatsgebühr wird im Rahmen von Art. 75 Abs. 2 VRG auf CHF 2'500.00 festgesetzt.

E. 10.2

Bund, Kanton und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen wird in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen (Art. 78 Abs. 2 VRG). Davon abzuweichen besteht vorliegend kein Anlass, weshalb der obsiegenden Beschwerdegegnerin keine Parteientschädigung zusteht.

E. 11

/ 11 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.